

Arbeite, sammle, vermehre.



# Die Krainer Biene.

Illustriertes Vereins-Organ der Bienenfreunde  
in Krain, Steiermark, Kärnten, Görz und Istrien.

Reclamationen etc. der Mitglieder des „Krainer Bienenzuchtsvereins“ sind zu richten: An das Bienenzuchtsvereins-Präsidium zu Smeret, Post Pösendorf, in Krain; diejenigen der Mitglieder des „steiermärkischen Bienenzuchtsvereins“: An den Vorstand des „Vereins zur Hebung der Bienenzucht“ in Graz, Merangasse 3.

**Inhalt:** Die Bakterien — als Faulbruterzeuger. Vom Vereinspräsidenten. — Die neuesten Bienenzuchtsgeräthe. (Nach Rothschutz' illustr. Bienenzuchtsbetrieb.) — Die bevorzugte Stellung der Honigbiene im Haushalte der Natur. Von Rudolf Temple. — Humoristisches. — Lebkuchenrecept. — Vereinsnachrichten des Vereines zur Hebung der Bienenzucht in Steiermark. — Zur Warnung. — Vereinsnachrichten des „Krainer Bienenzuchts-Vereines“.

## Die Bakterien — als Faulbruterzeuger.

Vom Vereinspräsidenten.

Von jenen Hypothesen, über deren Beweisrichtigkeit in den letzten Jahren bezüglich der Ursachen und des Wesens der Faulbrut die Leser der „Bienenzeitung“ geistig mitkämpften, haben wohl die Deductionen des verstorbenen Dr. Preuss, fortentwickelt durch Vogel und Schönfeld, meiner Ansicht nach die meisten Vertreter erworben. Das entscheidendere Moment aber, welches den grösseren Theil der Bienenzüchter, die sich zumeist aus den Kreisen der Landwirthe rekrutiren, nach dieser Seite hin festere Parteistellung nehmen liess, lag weniger in der unbedingten Klarheit der Erkenntniss hinsichtlich der Ursachen und der Wirkungen der bei diesen Fäulnisserscheinungen vorgehenden Prozesse, als in der Demonstration *ad oculos*, ich meine, in der nicht abzuleugnenden Analogie gewisser Grundprincipien, welche in der Form niederer Schimmel- und Hefepilzformen die Verheerungen des Weizens, des Weinstockes, der Seidenraupen, der Kartoffel u. a. zu begründen schienen.

Ich habe nun lebhaft bedauert, dass tuberkulöse Quälereien mich verhinderten, persönlich in Halle an den voraussichtlich interessanten Debatten über Faulbrut theilzunehmen, weil der Zufall gewollt hatte, dass mir im Jahrgange 1873, Nr. 14, der Gartenlaube ein Artikel von Sterne auffiel, der mich aufs lebhafteste beschäftigte und eine Reihe gedankenthätiger Folgerungen anregte. Da ich aus dem in der Halle'schen Zeitung veröffentlichten Berichte über die Faulbrutdebatten der Wanderversammlung wenig neues entnahm, so glaube ich heute meine Ansicht über die Faulbrutursachen an der Hand jenes Sterne'schen Referates und gestützt auf Nacharbeiten in anderen Werken, darlegen zu sollen, hoffend, dass unsere bekannten Forscher daraus einige Anhaltspunkte zur Ueberprüfung ihrer bisherigen Elaborate gewinnen dürften.

Vorauszuschicken ist, dass zu gleicher Zeit, während Lambrecht, Fischer, Preuss u. a. sich mit der Faulbrutfrage beschäftigten, Männer von Berufswissenschaft, wirkliche Chemiker und naturwissenschaftliche fortstrebende Gelehrte (die Professoren Hallier, Vogel, Cohn, Schröter u. a.), höchst wichtige Untersuchungen über die allgemeinen und besonderen Ursachen jeder Fäulnis in der Natur anstellten. Leider waren wir nicht im Stande, alle Resultate dieser Studien zu compiliren, um vollkommen sichere Schlüsse auf die Faulbrutentstehung an der Hand eigener selbstständiger Experimente ziehen zu können, da den Laien selten das Material zur Verfügung steht, welches die Pflanzstätten der Wissenschaften, die Universitäten, mit ihren Fachgelehrten und den anatomisch-chemischen Laboratorien schrittweise gesammelt und durch fortgesetzte sorgfältigste und minutöseste Arbeiten weiter zu fördern berufen sind.

Die Wissenschaft hat nun bis zur Evidenz festgestellt, dass ohne Anwesenheit und Entwicklung der kleinsten bis jetzt beobachteten Wesen, der Bakterien (die mit den früher bekannten Vibrionen und Monaden wohl nur in der Namensabänderung differiren), keine Fäulnis, d. h. kein Zersetzungsprozess stickstoffhaltiger organischer Substanzen angeregt werden kann, dass dagegen die Gährungserscheinungen, allezeit abhängig von der Gegenwart von Hefepilzen, die Zersetzung stickstofffreier Körper vollbringen, demnach in der Existenz dieser theils fadenförmigen (Cylinder)-Bakterien oder theils eiförmigen (Kugelbakterien) jedes Fäulnisvorkommen bedingt erscheint. Wenn also die Keime der Bakterien, welche Körperchen von solcher Winzigkeit sind, dass 15,000 Millionen auf ein Milligramm, also 15 Billionen auf ein Kilo (2 Pfund) gehen, die stickstoffreichen Materien überziehen, d. h. behaften, dann kann erst eine Fäulnis beginnen, die sich zur vollen Effectsäusserung steigert, sobald die Bakterien die Kadavermassen zu ihrer Nahrung zernagen und durch den Verdauungsprozess die stinkenden Absonderungen pestilenzartiger Gase ausscheiden.

Die Keime dieser Bakterien, welche an der fauligen Masse entweder als sich wälzend bewegend (Cylinderbakterien), oder ruhend (Kugelbakterien) vom Professor Cohn am anatomisch-chemischen Laboratorium der Universität Breslau beobachtet wurden, sind an sich beinahe in jedem Wasser, in jeder Feuchtigkeit vorfindlich und verbreiten sich wie die Hefezellen, wenn auch weniger leicht, durch die Luft. Ihr Wachsthum, ihre Entwicklung nach der Haftung verfolgt man bei 1000- bis 2500-facher Vergrößerung mit einem Schröter'schen Instrumente leicht und nimmt bezüglich ihrer Vermehrung deutlich wahr, wie sie sich nach Erreichung einer gewissen Grösse zur Form einer Acht einschnüren, sodann in zwei Hälften zerfallen, deren jede ein neues Individuum bildet. Es sind die allerkleinsten Gebilde zwischen Thier- und Pflanzenreich, und wie Prof. Vogel in seinem interessanten Operate „das Mikroskop“ bemerkt, „die äussersten Grenzen der durch unsere jetzigen Mikroskope noch sichtbar belebten Wesen,“ und schon 1867 (Prof. Cohn's Beobachtungen datiren später) meint, voraussichtlich Gebilde, welche ohne Zweifel bei dem Fäulnisprozesse eine wichtige Rolle spielen, wahrscheinlich diese veranlassen. Ihre ausserordentliche Kleinheit hat genaueste Untersuchungen sehr erschwert: der Mensch, vergrößert durch Mikroskope, welche die Unterscheidung der Bakterien ermöglichen, würde die Höhe eines Berges von 10,000 Fuss erreichen.

Aus den oben angeführten Thatsachen und aus analogen Erscheinungen während der Krankheit schliesse ich nun, dass die Bakterien auch die Ursachen der Faul

brut sind und dass dagegen die Schimmelpilze (der Dr. Preuss'schen Theorie), welche sich gern auf allen schon faulenden Stoffen und folgerichtig auf den von den Bakterien schon zernagten Körpern einfinden, nur Schmarotzer, das heisst „Folge“ sind.

Furchtbare Resultate — wir meinen rücksichtlich der stärkeren oder schwächeren Contagiösität der Krankheit — kann die riesige Vermehrungsfähigkeit dieser Wesen im Gefolge haben, wenn alle hindernden Umstände, was jedoch glücklicherweise niemals die Natur zulässt, fehlen würden.

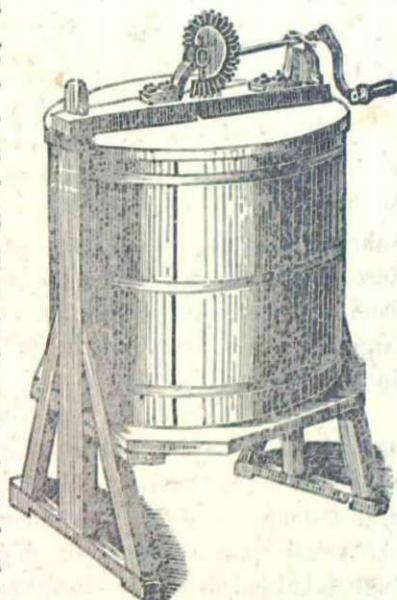
Dr. Preuss' Experimente und Folgerungen, welche die auf allen bereits faulenden Organismen sich breit machenden Schimmelpilze (die übrigens häufig mit Hefepilzen verwechselt werden) als Krankheitserzeuger hinstellen, dürften daher irrtümlich die Wirkungen als Ursachen erkennen, während die Faulbrut nichts anderes ist, als das Erzeugniss der Lebensthätigkeit von Millionen lebhaft bewegter Stäbchenbakterien auf den Maden und Nymphen, eingeschleppt durch directe Haftung der Keime am Körper oder im Futterbrei, und welche in dem Masse des Vorhandenseins der zu ihrer Prosperität nothwendigen Lebensbedingungen stärker oder schwächer, kürzere oder längere Zeit sich verbreiten und je mehr und reichlich stickstoffhaltige Materien, Feuchtigkeit und zuzugendste Wärmegrade vorhanden sind, desto ausgedehnter die Brutpest erzeugen.

Diese meine Anschauung des Faulbrutprozesses habe ich seinerzeit unter Darlegung der bisherigen Untersuchungen mit der Bitte um detaillirtere Ausführungen Herrn Professor Cohn\* mitgetheilt und hoffe nach Empfang seiner Aeusserungen letztere veröffentlichen zu dürfen.

## Die neuesten Bienenzuchtsgeräthe.

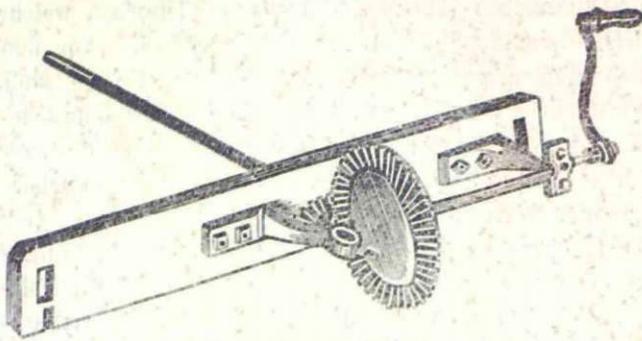
Nach Rothschütz' illustrirem Bienenzuchtsbetrieb.

Bereits in Nr. 9 pag. 86 der „Krainer Biene“ 1874 findet sich eine umständlichere Beschreibung der Honigschleuder (Centrifugalmaschine); die dortige Zeichnung stellt jedoch eine der ältern sechseckigen Maschinen vor, die alle mit hölzernem Schnurtreibrad verfertigt waren und nun in runder Form (Fassdauben mit Reifen gebunden) hergestellt werden, auch (wie Abbild. 1 und 2) an Stelle des wagrecht stehenden Holztreibrades ein gusseisernes Triebwerk in verticaler, also bequemerer Stellung besitzen. Da wir in Nr. 7 pag. 58 der „Krainer Biene“ 1874 nur den Wabenplättler als Vorrichtung zum Entdeckeln der Waben abgebildet brachten, so vervollständigen wir heute jene Erläuterungen in Nr. 9 durch die Zeichnungen des Kratzeisens (Abbild. 4), des Wabenentdeckungsmesser in Abbildung 5 und schliesslich der ganz vorzüglichen Wabenwalze (Abbild. 6).

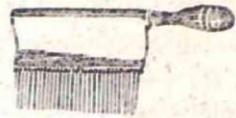


1. Die Honigschleuder.

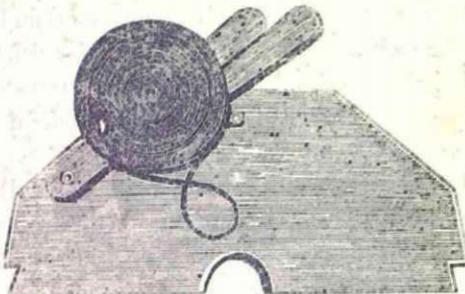
\* Die (während der Correctur) eingelaufene Antwort erscheint in Nr. 1 1875.



2. Gusseisernes Triebwerk.



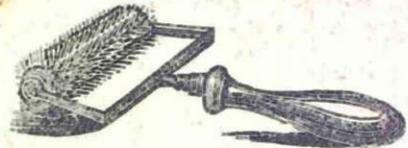
4. Das Kratzreiss.



3. Hölzernes Schnurtreibrad.



5. Das Wabenmesser.



6. Die Wabenwalze (Igel).

## Die bevorzugte Stellung der Honigbiene im Haushalte der Natur.

Von Rudolf Temple.

(Fortsetzung.)

Der Schmetterling legt seine Eier an eine Pflanze, die den daraus entstehenden Raupen eine passende Nahrung liefert, denn er hat in seiner Jugend dieselbe Nahrung genossen, und diese seine ehemalige Nahrungspflanze übt in der Legezeit einen Sinnenreiz auf ihn aus, der ihn treibt, seine Eier auf derselben abzulegen. Dann stirbt er, und damit ist das Leben des Schmetterlings geschildert, aber auch dargethan, dass das physische Leben einer Biene viel reicher im Vergleiche mit dem eines Schmetterlings sein muss.

Ich will hier gleich dem Vorwurfe begegnen, dass ich in der Zusammenstellung der Lebensweise beider Insecten keinen treffenden Vergleich gebraucht habe, indem doch noch ein Insect existirt, welches unserer Biene als Symbol des Fleisses sogar Concurrenz bietet, wir meinen die Ameise. Indessen der Begriff „Fleiss“ ist sehr relativ und müssen wir hierbei den aus demselben resultirenden Nutzen im Auge behalten. Um hier einen Vergleich anzustellen, dürften wohl seinerzeit die Arbeiter beim Baue der Pyramiden in Egypten nicht weniger fleissig gewesen sein, als beispielsweise seit Jahrhunderten jene in den Bergwerken von Wieliczka und

Bochnia in Galizien, und doch dürfte über den Werth beider Arbeitsleistungen rasch das Urtheil gefällt sein. Wohl ist der Fleiss der Ameise nicht zu leugnen, doch ist dies ein solcher ohne Rücksicht auf die Wahl seiner Objecte, ganz und gar keinen Nutzen, oft sogar Schaden bringend. Um uns eines trivialen Vergleiches zu bedienen, so ist der Fleiss der Ameise dem Zusammenscharren des wuchernden Geizhalses ähnelnd, während jener der Biene dem vernünftigen Sparen und Beiseitelegen eines sorgsamem Hausvaters gleichkommt.

Die Biene ist demnach das Symbol des nutzbringenden, die Ameise des egoistischen Fleisses und in ersterer finden wir den Spruch verkörpert: „Arbeite und spare!“ den jeder Mensch unauslöschlich in seinem Kopfe und Herzen eingepägt haben sollte.

Weil aber die Ameise in der Erde wohnt, war sie bei den Alten das Symbol des Todes und in Artemidurs Traumbuche zeigte sie den Tod an; Myrmidon war der Gatte der Todtenrichterinnen Dice oder Pisidice und König der Ameisen (Myrmidonen) im Lande des Schwindens (Pthia). Wie eben die Ameisen Todessymbol waren, finden wir über sie bei Plinius hist. natur. 40, 30 die Sage, dass sie ihre eigenen Todten begraben.

Diesem entgegen wissen wir, dass die Biene bei den Alten den Ruf eines priesterlichen Thieres hatte, hauptsächlich wegen ihres Abscheues gegen Leichen- und Modergeruch. Bei Borchart Hieroz. II. cap. 4 p. 10 heisst es: Bienen, die über Gräber fliegen, müssen sterben, und bei einem Todesfalle im Hause müssen die Bienenstöcke von der Stelle gerückt werden, sonst sterben die Bienen ab, sagt die Haupt-Zeitschrift für deutsche Alterthumskunde 1843 S. 336. Die Biene war bei Indiern das Symbol der Geheimlehre, worunter man die hohen Wissenschaften verstand, welche man auch nur deshalb geheim nannte, als sie nicht von jedem getrieben werden können, weil es dazu hoher geistiger Kräfte bedarf; doch verboten war sie Niemandem, der dazu befähigt war.

An der heiligen Orakelstätte zu Beth-El (Haus des Starken, d. i. Gottes) richtete, d. h. weissagte Deborah (die Biene — von Devoirah) im Lande der Hebräer oder ist unter der Eiche begraben (1. Mos. 35, 8). Von der Honigbiene kam die Götterspeise der Griechen und Römer, welche nährt und doch nicht belästigt, nemlich Nektar als neunfacher Honig, und Varro in Reb. Rustic. III. 16 nennt die Bienen Vögel der Musen.

Kaum ein anderes Thier, geschweige denn überhaupt ein anderes Insect genoss je diese anerkannt bevorzugte Stellung im Haushalte der Natur, welche sie aber auch im vollen Masse verdient.

## Humoristisches.

Auf der XIX. Wanderversammlung der Bienenzüchter zu Halle ereignete sich ein heiterer Zwischenfall. Der Mühlbesitzer H. (der unter dem Deckmantel bekannter Schreibseligkeit und einer Fülle pikanter Sensationsmittelchen den hohen Schätzwert seines „Ich“ zu verbergen trachtet) machte der Versammlung den Vorschlag, zur Anregung eines kolossalen Brutansatzes (als Ersatz stickstoffhaltiger Naturgaben) in den verschiedenen Frühlingszeitperioden sich der nachfolgenden „Liebig'schen Kraftfütterung“ zu bedienen, und zwar:

- „1. Im Beginne des Lenzes: Malzbrühe mit Milch;
- „2. sodann: gekochte und fein zerriebene, mit Mehl versetzte Eier;
- „3. ferner: 2 Kilo Krystallzucker, aufgelöst in 7 Liter Milch;
- „4. schliesslich: 2 Kilo Wasser, 5 Kilo Zucker, 60 Stück Eier zusammen gemischt u. s. w.

Die Zuhörer, vollständig verblüfft, horchten nach Schluss des Vortrages lange noch andächtig in Erwartung etwa noch kommender Dinge, weil doch so viele tüchtige Bienenwirthe die Rühreier gern mit Zwiebel und Pfeffer consumiren, was H. übersehen hatte.

Aus diesem Zustande vollständiger Hilfslosigkeit erlöste ein liebenswürdiger humoristischer Rheinländer, der durch seine „apistischen Cabinette“ weltbekannte Bienenzüchter Dr. Pollmann aus Bonn, den Congress durch die geflügelten Worte:

Meine Herren! Erheben wir uns zum Zeichen innigsten Dankgeföhles von den Sitzen! Diese Mahnung des geistreichen Herrn Redners in ernster Tagesstimmung und zur richtigen Zeit — denn aufs Diner müssen wir noch 2—3 Stunden warten, — dieser Apell an die dringendsten und unabweislichen Bedürfnisse des Lebens hat uns innigst beröhrt! Wahrlich, manch' stilles Sehnen nach einem kleinen Dejeuner obligater Rühreier mit Schinken oder Eierkuchen in vanillisirtem Milcheröme hat vor kaum halbständigem Verlaufe die edlen Versammelten erregt und ist durch die vortreffliche Rede in lieblichen Gestalten vor meinem geistigen Auge neuerdings vorübergewandelt. — Trotzdem bedauere ich aufs tiefste und gestehe demüthig zu, dass meine niederer gestuften geistigen Folgerungskräfte und die egoistisch-materialistische Denkweise, die mich leider erfüllt und wofür ich als Entschuldigung nur meine Stellung als Arzt anführen kann, gegenüber den sublimen Anschauungen und tiefdurchdachten Vorschlägen des hochverehrten Herrn Vorredners, mir zu meiner Scham das Bekenntniss abnöthigt: „ich meine Herren, bin gezwungen, die Eier, die Milch und das Mehl meiner Frau Küche selbst zu verspeisen, besorge dies sogar mit Vergnügen, und lasse meinen Bienen höchstens eine Candis-, event. Krystallzucker-Fütterung zukommen.“ — Sprach's und setzte sich nieder.

Und der Abglanz des wohlthätigen Sonnenscheines innerster Befriedigung pflanzte sich auf den Antlitzen von 1199 Versammelten fort und jeder nickte vergnügt sein Amen.\*

## Recept zu vorzüglichem ital. Lebkuchen.\*\*

Am Abend vor dem Backen lasse man 1 Kilo Honig auf dem Feuer ein wenig sieden, vermische denselben sodann mit 1 Kilo Weizenmehl, worin  $\frac{1}{2}$  Kilo Zucker zerrieben wurde, gut zu Teig. Letzterer wird hierauf am folgenden Tage mit 3—4 Eiern eine halbe Stunde lang tüchtig durchgeknetet, hierauf 7 Gramm Pottasche im Wasser zerrieben, dazu 7 Gramm Cardamum,  $\frac{1}{4}$  Kilo grob zerhackte Mandeln gethan und das Ganze neuerdings eine halbe Stunde geknetet. Hierauf streicht man den Teig auf Blechplatten, welche mit Schmalz eingerieben und mit Mehl bestreut wurden, und backt ihn im heissen Ofen goldgelb aus, überspinnt ihn sodann mit dickflüssigem Zucker, stellt, um letzteren zu härten, den Kuchen noch etwa eine Viertelstunde in den Ofen und schneidet ihn schliesslich warm in Stücke. Dieser Lebkuchen hält sich viele Monate und ist ein vorzügliches und feines Gebäck, nicht nach Art der gewöhnlichen Pfefferkuchen.

**Smerek.**

**Antonie Baronin Rothschütz, geb. Gräfin Lichtenberg.**

\* Herrn Dr. P. herzlichen Gruss und die Bitte freundlicher Entschuldigung für die *licentia poetica*. Allfällige Berichtigungen werden pflichtschuldigst nach § 2 des Pressgesetzes sofort aufgenommen.

\*\* Bis jetzt in der Familie geheim gehalten und nie veröffentlicht.

## Vereinsnachrichten des Vereines zur Hebung der Bienenzucht in Steiermark.

### Nachtrag und Berichtigung.

Bei der Regionalausstellung in Wildon wurden zwei Vereinsmitglieder durch Geldprämien für lebende Völker ausgezeichnet. Es erhielt nemlich Herr Josef Matejka den ersten und Herr Karl Wieden den zweiten Geldpreis.

Dem Vereine sind im laufenden Jahre ferner beigetreten:

- Herr Mathias Jaritz, Bergverwalter, Eisenerz;
- „ Paul Luthar, Lehrer, Zsidahegg;
- „ Joh. Kurnig, Pfarrer, St. Peter;
- „ Ivan Banič, Advokaturconciipient, Radkersburg;
- „ Simon Ornik, Lehrer, Radkersburg;
- „ Anton Tsech, Lehrer, Radkersburg;
- „ Anton Quas, Lehrer, St. Peter;
- „ Franz Wegschaider, Realitätenbesitzer, Radkersburg;
- „ Alex Vutsák, Lehrer, Falkócz;
- Frau Anna Rogan, Realitätenbesitzerin, Radkersburg;
- Herr Baron v. Esebeck, k. k. Hauptmann, Schloss Reichenburg.

### Zur Warnung.

Auf Wunsch des Vereinsmitgliedes Herrn Hössl und infolge weiterer Anfragen der V. M. Herren Krebs, Rösler u. a., betreffend die bei unserem Vereine angesuchte Rückeinbringung von Geldbeträgen, welche im Frühjahr seitens der Genannten dem Jakob Portmann, früher „Inhaber eines sogen. industriellen Lehr- und Musterbienenstandes über der Kulpa bei Möttling,“ als Zahlung für die Bestellungen von Bienen eingesendet wurden, ohne dass sie dafür etwas geliefert erhielten — verweist die Vereinsleitung auf das Ausschuss-Sitzungsprotokoll vom 23. März 1874 (vergl. die „Krainer Biene“ Nr. 6 pag. 54, 4) worin dem J. Portmann die von ihm angesuchte Aufnahme in den Verein, als einer miscreditirten Persönlichkeit, einstimmig abge schlagen wurde.

Es ist daher der Vereinsausschuss ausser stande — es wäre wahrscheinlich auch zwecklos, — in der gewünschten Beziehung vorzugehen; er glaubt jedoch im Interesse auswärtiger Bienenzüchter hier darauf aufmerksam machen zu sollen, dass für den Bezug der Krainer Bienen die seit Jahren in Krain und Oesterreich allein handelsgerichtlich protokollirte Firma „Krainer Handelsbienenstand zu Pösendorf,“ die jedenfalls älteste und weltbekannteste, bei welcher sich auch der Vereinsstand befindet, mit Recht namhaft zu machen sei.

Laibach, den 1. Dezember 1874.

Die Vereinsleitung.

## Vereinsnachrichten des „Kraier Bienenzuchts-Vereines.“

— Herr Dr. Bleiweis, Landesausschuss und Vereinsmitglied zu Laibach, hat dem Vereine für die Bibliothek die älteste im Jahre 1792 zu Cilli herausgegebene slovenische Ausgabe von Anton Janscha's Bienenzuchtslehre geschenkt, wofür der Ausschuss um so dankbarer ist, als die Vereinsbibliothek bereits die erste und gleichzeitig älteste deutsche Ausgabe vom Jahre 1775 besitzt.

— Herr Leopold Urbas, Bergbeamter und Vereinsmitglied zu Idria, schenkte dem Vereine 5 Bände Riems Fundamentalgesetze der Bienenpflege. I., 1775. Auch dafür herzlichen Dank!

— Das vollständige Mitgliedsverzeichniss wird mit Nr. 1 der „Kraier Biene“ 1875 ausgegeben.

— Durch die Vereinsleitung (Smerek, P. Pösendorf) können (österr.) Mitglieder zu den angegebenen (um die Hälfte ermässigten) Preisen laut Protokollsbeilage B in Nr. 8 der „Kraier Biene“ die nachstehenden verschiedenen Bienenwohnungen, Honigschleudern und Geräthschaften beziehen, und wird ersucht, nicht alle Bestellungen, wie gewöhnlich, bis Frühjahr zu verschieben, weil sonst die Erledigung unmöglich würde, wenn von den 600 Vereinsmitgliedern z. B. 100 oder 200 zu gleicher Zeit in den letzten Tagen vor April oder Mai verschiedenes „sogleich“ wünschen. Diese Gegenstände sind:

Vereinshalblagerstock 1 fl.; Vereinslagerstock, einwandig 2 fl. 25 kr., doppelwandig 3 fl. 50 kr.; Vereinshalbstander einwandig 2 fl. 25 kr., doppelwandig 3 fl. 50 kr.; dreifacher Rothschütz'scher Rähmchenapparat mit Hobel- und Sägelade 2 fl.; Honigschleudermaschine mit gusseisernem Trieb-  
rade 8 fl., mit hölzerner Spindel 7 fl.; Wabenplätter 45 kr.; Wabenigel 45 kr.; Wabenentdeckungs-  
messer 25 kr.; Wachskochtopf (ohne Presse zu gebrauchen) 2 fl.; Drohnenfangtrichter 50 kr.;  
Weiselburg für Vereinsstöcke 75 kr.; Wabengabel für verschiedene Stockbreiten 80 kr.; Waben-  
gabel für Vereinsbreite 25 kr.; Schwarmspritze 1 fl. 15 kr.; Wabenzange 40 kr.; Schwarmfänger  
(für Bäume ohne Leiter) 1 fl. 5 kr.; Schwarmbeutel (zum Abfangen vor dem Flugloche) 90 kr.;  
Futterkäfig 30 kr.; Honigfülltrichter mit Hebel (auch im Hause sonst zu gebrauchen) 75 kr.;  
Futterrähmchen, doppeltes für flüssigen Honig 35 kr.; Futternäpfchen (für flüssigen Honig) 10 kr.;  
Futterträngglas 20 kr.; Rauchapparat nebst ein Dutzend Luntten 85 kr.; Rauchluntten per Dutzend  
10 kr.; Nichtraucherpfeife 75 kr.; Raucherpatentpfeife 75 kr.; Drathtubus (amerik.) 80 kr.; Bienen-  
haube 50 kr.; Drathhalbmaske 30 kr.; Wabenmesser 25 kr.; Wabenmesser in Maurerkellenform  
25 kr.; Putzeisenkrücke 30 kr.; Putzschaber 25 kr.; Nutensäge zum Anfertigen der Stöcke 35 kr.;  
Nutenhobel zum Anfertigen der Stöcke 35 kr. — Verpackungsspesen pr. Gulden 5 kr. ö. W.

Gleichzeitig bitten wir unsere Mitglieder, da täglich Honigschleudermaschinen und sonstige Bienenzuchtsrequisiten gewünscht werden, genau auf die Bestimmungen der Protokolls-  
beilage B in Nr. 8 Rücksicht zu nehmen, speciell darauf, dass für alle Bestellungen  
über 7 fl. der doppelte Preis eintritt und dass der Verein weder mit „Postnachnahme“  
versendet noch sich eine bestimmte Lieferzeit verschreiben lassen kann. Es wäre dies,  
wie ja leicht einzusehen, eine unausführbare Aufgabe, weil der Verein viele Mitglieder zählt und  
ein Tischler zur Herstellung einer Maschine etwa 6 Tage braucht (abgesehen von vielen Neben-  
dingen), und weil nicht möglich ist, plötzlich 50 Tischler aufzunehmen, um sie in einiger Zeit wie-  
der gehen zu lassen. Ausserdem muss erwähnt werden, dass dem Vereine pro 1874 die Zusicherung  
der angesuchten Staatsunterstützung noch nicht zugegangen ist.

---

Nebst einer Beilage: Protokoll der Ausschusssitzung vom 9. September 1872.

---

Verlag und Redaction: Präsidium des Kraier Bienenzuchtsvereins unter Verantwortlichkeit von  
J. Jerič. — Druck v. Kleinmayr & Bamberg in Laibach.

## Protokoll der Ausschussitzung

vom 9. September 1874.

Smerek 9 Uhr Morgens. — Anwesend: Der Vereinsausschuss.

Zur Vorlage bringt der Vereinspräsident die ihm durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft zugegangene Aufforderung betreffend die Begutachtung des durch das Präsidium der Wanderversammlung deutsch-österreichischer Bienenzüchter dem hohen k. k. Ackerbauministerium überreichten Entwurfes eines Gesetzes zum Schutze der Bienenzucht und eine Aeusserung bezüglich der vom h. k. k. Ackerbauministerium angeordneten Erhebungen, und zwar sei zu referiren:

### I. Inbetreff des Zustandes der Bienenzucht:

- a) die Zahl der Bienenzüchter und die vorhandenen Bienenstöcke (Bienenkörbe) in jeder einzelnen Gemeinde — summarisch anzugeben. Diese Zahlen sind in ein Bezirksverzeichniss zusammen zu stellen;
- b) in Gegenden, in welchen oder aus welchen auch die Wanderbienenzucht betrieben wird, die Zahl der Stöcke, welche im Jahre aus jeder Gemeinde in eine andere Gemeinde und umgekehrt zur zeitweiligen Aufstellung, z. B. für Trachten aus dem Heiden u. dgl. gebracht wurden;
- c) ist anzufertigen eine kurze beschreibende Darstellung, wie in einzelnen Bezirken die Bienenzucht betrieben wird; dieselbe hat auch den Durchschnittswerth eines Bienenstockes, das durchschnittliche Erträgniss eines solchen an Honig und Wachs, dann die Beziehungen anzugeben, welche sich zwischen den Bienenzüchtern unter einander sowie zu andern Grundbesitzern und Gemeinden ergeben, bei der Wanderbienenzucht insbesondere bezüglich der Vergütungen, welche für Aufstellung der Stöcke an andere Grundbesitzer oder an Gemeinden zu entrichten sind.

### II. Inbetreff der hierlands geltenden gesetzlichen und rechtlichen Beziehung der Bienenzucht:

- a) welche Gesetze und Verordnungen ausser der Bestimmung des § 384 a. b. G. B. über die Bienenzucht im Lande kundgemacht worden sind;
- b) welche Gesetze und Verordnungen ausser dem gesetzlich kundgemachten auch sonst noch factisch in Anwendung stehen;
- c) ob sich ausser der Anwendung solcher Gesetze und Verordnungen bisher Verhandlungen und in welcher Weise ergeben haben.

Insoweit solche Verhandlungen von besonderer Wichtigkeit sind, sind die Registratursacten darüber vorzulegen;

- d) ob bezüglich der Aufstellung von Bienenstöcken bisher aus polizeilichen oder aus privatrechtlichen Rücksichten sich Anstände ergeben haben, und ob zur Aufstellung eine besondere Bewilligung und woher gefordert wurde.

III. In dieser Beziehung ist zu erheben, ob sich bei dem Betriebe der Bienenzucht Uebelstände ergeben haben, sei es zum Nachtheile dritter Personen, sei es zum Nachtheile der Bienenzüchter, daher insbesondere Hindernisse, welche der Verbreitung und dem Aufschwunge der Bienenzucht im Wege stehen.

Mit Rücksicht auf die aus einzelnen Weingegenden vorgekommenen Klagen ist insbesondere zu erforschen, ob Anstände zwischen Bienenzüchtern und Weinbauern vorgekommen sind und zu welchem Ergebnisse dieselben geführt haben.

Auch sei über die behauptete Beschädigung der Weintrauben durch Bienen das Gutachten verständiger Fachmänner einzuholen, insoweit solche zugebote stehen.

IV. Ueber die Frage, ob die dermaligen Gesetze über den Betrieb der Bienenzucht, über den Schutz derselben und die einschlagenden Rechtsverhältnisse den dermaligen Bedürfnissen genügen, oder ob dieselben und in welcher Weise abzuändern oder zu ergänzen sind.

V. Ueber die Frage, ob ausser einem allfälligen Gesetze der ad IV erwähnten Art über den Betrieb der Bienenzucht, zum Schutze und zur Förderung derselben, insbesondere zur Beseitigung einzelner vorgekommener oder zu besorgender Uebelstände und Hindernisse noch besondere legislative oder administrative Massregeln und welche wünschenswerth seien.

Der Vereinsausschuss beschloss folgendes

### Gutachten:

Der zur Ausnützung der Spättrachten Krains speciell durch die Wanderbienenzucht gebräuchlich gewordene Bienenzuchtsbetrieb ist hier die Schwarmbienenzucht in niederen 5—6" hohen, 10—15" breiten und 25—25" langen einfachen Holzkasten, weil man der Ansicht ist, dass eine grosse Anzahl von Bienenvölkern auch grosse Nutzerträge an Honig und Wachs geben, dass also viele Schwärme in den kleinen ortsüblichen Holzwohnungen auch grössten Nutzen gewähren gegenüber jener Betriebsweise, welche aus einer Minderzahl von Stöcken grösseren cubischen Inhaltes — also durch die Häufung hoher Volkszahl in einem Stocke — Honig auch an kürzeren oder schwächeren Trachtweiden (ohne Herbsttracht) zu beziehen sucht: die Zeidelmethode.

Der unseren klimatischen und örtlichen Weide-Anforderungen anzupassende bekannte rationelle Bienenzuchtsbetrieb nach Dzierzon, den der Krainer Bienenzuchtverein seit 1873 mit circa 600 Mitgliedern anbahnt (auch bereits nahe 400 Dzierzonbienenstöcke vertheilt), bezweckt dagegen die Durchführung der Zeidelmethode, basirend auf dem gemässigeren Schwarmbienenzuchtsbetriebe unter Hilfe der Herbstvolksvereinigung an der Hand verbesserter, doch nicht allzugrosser Wohnungen, und die Ausnützung der Vortheile der Honigschleudermaschine; bezweckt nicht minder die Beseitigung der altgewohnten heutigen Erntemethode, welche nach der beendeten und gewöhnlich entscheidenden Buchweizen- und Heidetracht alle jene Bienenvölker, die mehr als 10—12 Pfund Honig und Wachs oder weniger als 6—7 Pfund enthalten, durch Abschweifung tödtet und Honig, Wachs, Brut und Bienen, in Fässer zusammengequetscht, dem Händler verkauft. Das Verhältniss der durchschnittlich im Herbst kassirten Völker steht zu den zu belassenden resp. überwinterten Muttervölkern im Verhältnisse von 1.5 : 1, woraus folgt, dass der jährliche Zuwachs durch die Schwarmvermehrung circa 150 % beträgt.

Die Beurtheilung der Bienenzuchtsnutzerträge Krains, welches das Stammesland der im Augenblicke in Oesterreich und Deutschland wichtigen weissgrauen Varietät der europäischen *apis mellifica* ist, hat jedenfalls darauf Rücksicht zu

nehmen, dass Oberkrain eine ausgiebige Herbsttracht nicht hat, sondern nur auf Alpen- und Waldpflanzen seine Frühjahrs- und Sommerbienenweide findet; dass dagegen Unterkrain mit einer weitaus schwächeren Frühjahrstracht eine vorzügliche und ausgiebige Herbstweide hat. Hieraus musste sich im Laufe der Zeit die Wanderbienenzucht entwickeln, indem Oberkrain seine Ueberschüsse an Schwärmen in die Gegenden zwischen Krainburg und Laibach (durch Vermittlung des Bienenmarktes zu Krainburg), die höheren südlicheren Gebirge Unterkraains jedoch solche in die bei Pösendorf beginnende Sittich-St. Veiter Ebene der Littauer Bezirkshauptmannschaft und über den Bärenberg hinaus bis in die Umgegend von Treffen ihre Bienenvölker Anfang August zur Ausnützung der Buchweizenstracht hinabschickt. Einzelne Wanderbienenzüchter betrieben in dieser Weise eine derartig intensive Bienenzucht, dass sie von April bis Oktober aus einer Tracht in die andere ihre Bienenstöcke überführen.

Der Durchschnittsertrag eines Stockes (Betrieb auf Honigerzielung) ist in Krain nach sechjährigem Turnus mit 10 Pfund Honig und  $\frac{1}{2}$  Pfund Wachs anzuschlagen. Der Durchschnittswerth eines überwinterten Mutterstockes im Frühjahr 4—6 fl., im Herbst nach der Tracht à 15—25 kr. pr. Pfund Immengewicht an Bienen, Honig, Brut, Wachs; eines Erstschwarmes à 3 fl., der Nachschwärme von 2 fl. bis herab zu  $\frac{2}{3}$  Gulden; der Zentner Wachs fällt seit den letzten Jahren von 120 fl. auf 80—85 fl. (durch Import des Pflanzenwachses); der Zentner Rohhonig schwankt loco zwischen 15—25 Gulden jährlich. Die Minimalerträge der Bienenzucht, wo sie auf verständigerem Zuchtsbetrieb beruhen, stellten sich zwischen 30—40 % des Anlagekapitals.

Die Vergütung, welche die die Trachtweide ausnützenden Wanderbienenzüchter für die Platzmiete zur Aufstellung ihrer Stöcke an den Grundeigenthümer zahlen, schwankt zwischen 5 und 20 kr. pr. Stock. In einzelnen Gemeinden wird auch noch eine Gemeindetaxe von gleicher Höhe eingehoben; ebenso auf den Bienenmärkten zu Krainburg und Igg für die auffahrenden Verkäufer, ohne Unterschied, ob verkauft wird oder nicht. Seltener kommt vor, dass Gemeinden die Einfuhr fremder Bienen zur Weide-Ausnützung verbieten; in solchen Fällen entscheidet oft die Gewalt, wenn einzelne Besitzer die Fremden des Nutzens halber unterstützen. Auch in dieser Hinsicht wäre eine gesetzliche Regelung, eine strengere Handhabung ortspolizeilicher Massregeln wünschenswerth, nicht minder aber der Umstand, dass an einzelnen Punkten sich viele Stöcke der Wanderbienenzüchter häufen und dadurch Raub unter den Bienen selbst entsteht, demnach darauf zu halten wäre, dass niemals mehr als 100 Bienenstöcke in grösserer Nähe als 300 Fuss von einander aufgestellt sind und dass, falls die Bienenstände der Ortsinsassen näher aneinanderliegen, eine 8 Fuss hohe Bretter- oder Schwartenwand dieselben trennt.

Bezüglich des Schwarmeinfangens lassen die Grundbesitzer ungerne und oft nur gegen Entschädigung von  $\frac{1}{3}$  bis  $\frac{2}{5}$  des Werthes den Eigenthümer, wenn er *stante pede* seinen Schwarm verfolgt, einfangen, woraus oft Streit entsteht. Auch die Ansicht des Landvolkes, jene Bäume in fremder Waldung, an welchen man Bienenvölker herrenlos findet, abhacken und sich *titulo* Klotzbeute aneignen zu können, hat häufig schon Privatzänkereien herbeigeführt.

Ob sonstige Rechtsgewohnheiten bestehen, ist der Kürze der Zeit halber unmöglich zu eruiren, und dürften bezüglich der Ausnützung des vorhandenen Materials die Registratursacten der politischen Behörden die sichersten Anhaltspunkte bieten.

Zu § 33 des Gesetzentwurfes dürfte für unsere Verhältnisse der Zusatz zu empfehlen sein:

„Nur auf den öffentlichen Bienenmärkten ist der Districtsaufseher oder ein von ihm bestellter vereideter Marktaufseher berechtigt, jeden zum Verkauf gestellten Bienenstock zu untersuchen und faulbrütige (weil pestverbreitend) zu confisciren; auch muss derselbe solche Untersuchung infolge Aufforderung und auf Kosten des Käufers und Darleistung des nöthigen Hülfspersonals vornehmen. Der Verkauf von faulbrütigen oder weisellosen Bienenvölkern, wenn die Reclamation und Aufforderung zur Untersuchung seitens des bei Verkauf nicht informirten Käufers binnen sechs Stunden nach Kaufschluss, jedoch vor der Ueberführung, bei dem Marktaufseher geltend gemacht wird, ist ungiltig und Verkäufer verhalten, den Kaufpreis zurückzuzahlen. (Der Marktbesucher kann weisellose oder weiselrichtige Stöcke auf seine Kosten durch den Marktaufseher versteigern lassen.)“

Die bestehenden zwei Bienenmärkte in Krainburg und Igg genügen durchaus nicht dem Bedürfnisse; ein zweiter Markt in Oberkrain auf der Bahnstation Lees zu Anfang August und ein gleicher für Unterkrain (in der besten Herbsttrachtgegend) zu St. Veit bei Sittich am 16. August wäre dringend nothwendig.

Die Traubensüssäfte werden von den Bienen nur dann aufgesucht, wenn eine Hoch- oder Ueberreife eintritt, wenn durch Temperatureinwirkungen die Beeren springen. Der Schaden bleibt jedoch ein relativ sehr unbedeutender, weil in dieser späteren Herbstjahreszeit, Anfang Oktober, die Bienen ohnehin nicht mehr besonders stark fliegen; jedenfalls ziehen sie alle übrigen allfällig vorhandenen Pflanzenblütensäfte dem der reifen Früchte vor.

Die Bepflanzung der Eisenbahndämme oder Reichsstrassen mit Linden- oder Obstbäumen wäre zeitgemäss, sowie die jährlich zweimalige, zu veröffentlichende Zählung der vorhandenen Bienenstöcke einer Gemeinde am 15. Dezember und 15. Juni im Wege der Gemeindevorstände bezüglich der Kenntniss der durchschnittlichen Vermehrung und localer Erträge von Wichtigkeit.

Schluss der Sitzung 1 $\frac{1}{2}$  Uhr Nachmittags.

## Entwurf

**zu einem Gesetze, den Schutz der Bienenzucht und die einschlagenden Rechtsverhältnisse betreffend.**

### § 1.

Bienenzucht zu treiben steht Jedem frei, auch wenn er nicht Grundbesitzer ist, ausgenommen:

1. wenn ein Dritter ein Verbotungsrecht gegen ihn erworben hat, und
2. wenn ihm auf Grund des § 29 das Halten von Bienen untersagt ist.

In beiden Fällen darf er das Aufstellen fremder Bienen auf seinem Eigenthume nicht gestatten.

### § 2.

Für die Errichtung eines Bienenstandes, sei er auch nur zur Aufstellung von Bienen zu gewissen Zeiten und für beschränkte Trachten bestimmt, ist die schriftliche Genehmigung der Ortpolizeibehörde jederzeit erforderlich.

## § 3.

Bienen an der Strasse einer Stadt oder eines Dorfes, an frequenten Fahr- oder Fusswegen oder an des Nachbars Grenze in solcher Nähe aufzustellen, dass Menschen oder Thieren Gefahr droht, ist verboten.

Fliegen dagegen die Bienen in einer Höhe von 10 Fuss aus, oder ist die Flugseite des Standes durch eine Einfriedigung des Standes von gleicher Höhe geschützt, so ist die Aufstellung von Bienen in solchen Lagen zu gestatten.

## § 4.

In der Umgebung von Bleichplätzen, Bleichanstalten etc. darf ein Bienenstand nur in der Entfernung von 300 Fuss rhein. angelegt werden.

## § 5.

Der Grundeigenthümer ist berechtigt, die Aufstellung von Bienen für gewisse Trachten, z. B. aus dem Buchweizen, der Heide etc., oder für das ganze Jahr zu gestatten, sofern Dritte ein Verbotungsrecht nicht besitzen.

Trift- und Weideberechtigten steht ein Widerspruchsrecht nicht zu

## § 6.

Die zeitweise Ueberlassung eines Grundstückes zum Betriebe der Bienenzucht an einen Dritten erlöscht mit dem Rechte des Verleihenden an jener Realität; es muss aber der Nachfolger im Besitze den von seinem Vorgänger abgeschlossenen Vertrag noch für das laufende Jahr aushalten, und sollten nicht volle 2 Monate bleiben, diese Frist zur Wegnahme der Bienen gestatten.

## § 7.

Wie überhaupt an Bienen Besitz und Eigenthum stattfindet, so bleibt auch das Eigenthum an einem ausgezogenen Bienenschwarme dem Besitzer des Mutterstocks so lange, als er den Schwarm nicht dergestalt aus dem Gesichte verloren hat, dass er nicht mehr weiss, wo er sich befindet, und er dessen Verfolgung nicht aufgegeben hat. Dasselbe gilt von einem bereits eingefangenen Schwarme, wenn dieser in den ersten Tagen seine Wohnung wieder verlässt.

Bettel- und Hungerschwärme gelten als herrenlos.

## § 8.

Der Eigenthümer eines Schwarmes kann denselben auf fremdes Gebiet verfolgen und daselbst einfangen, ist aber verpflichtet, jeden durch das Einfangen des Schwarmes verursachten Schaden zu ersetzen.

## § 9.

Gestattet der Besitzer des Grundes und Bodens dem Eigenthümer des Schwarmes dessen Einfangen nicht, hat er denselben für den Verlust des Schwarmes mit drei Thalern zu entschädigen, erwirbt dagegen das Eigenthum des Schwarmes.

Einreden über den Werth des Schwarmes sind unzulässig.

## § 10.

Ist ein von seinem Eigenthümer verfolgter Schwarm in eine fremde, ganz oder zum Theil ausgebaute, aber nicht mit Bienen besetzte, gleichviel ob transportable oder nicht transportable Bienenwohnung gezogen, so kann ihn der Eigenthümer herausnehmen, darf auch die darin befindlichen Wachs- und Honigwaben ausbrechen, bezüglich mit dem beweglichen Stäbchen, an welchen, oder Rähmchen, in welchem sie angebaut sind, herausnehmen und die Bienen davon abkehren.

## § 11.

Wenn ein von dem Eigenthümer verfolgter Schwarm sofort oder nachdem er mit einem fremden Schwarme zusammengefliegen ist, auch wenn er bereits eingefasst war, ganz oder theilweise in einen mit Bienen besetzten Stock einzieht, so verbleibt er dem Besitzer des Stockes.

## § 12.

Vereinigen sich beim Anlegen mehrere Schwärme verschiedener Besitzer, so werden sie dergestalt gemeinschaftliches Eigenthum der betreffenden Bienenhalter, dass jedem an dem gemeinschaftlichen Bienenvolke so viele Theile zustehen, als sich Schwärme von ihm bei demselben befinden.

## § 13.

Verlangt einer der Betheiligten den Verkauf des gemeinschaftlichen Volkes, so ist dasselbe sofort und in Gegenwart zweier Zeugen unter den Theilhabern zu versteigern. Bei gleichen Geboten entscheidet das Los.

## § 14.

Sollten sich nach der Einfassung die zusammengehaltenen Schwärme freiwillig so theilen, dass einer auszöge, sich anlegte und getrennt eingefasst wurde, so gilt auch dieser als gemeinschaftlich.

## § 15.

Ein herrenloser Schwarm gehört dem Finder.

## § 16.

Wird auf dem geschlossenen Grundstücke eines Bienenhalters ein Schwarm gefunden, so ist er nicht als ein herrenloser, sondern als ein dem betreffenden Bienenhalter gehöriger zu betrachten.

## § 17.

Für einzelne vom Staate zu bestimmende Districte wählen die Bienenhalter einen Sachverständigen zur Abgabe von Gutachten in Bezug auf dieses Gesetz auf die Dauer von 6 Jahren.

Der Gewählte kann nur aus Gründen, die von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien, dieses Amt ablehnen.

## § 18.

Erfolgt vor Ablauf der sechsjährigen Amtsdauer keine Kündigung vonseite des Sachverständigen, so gilt derselbe von neuem als auf 6 Jahre gewählt.

## § 19.

Der Sachverständige ist vorzugsweise mit seinem Gutachten vor Erlass einer die Bienenzucht betreffenden Verfügung durch die Verwaltungsbehörde zu hören.

Bei privatrechtlichen Streitigkeiten ist es jeder Partei unbenommen, auch ihrerseits einen Sachverständigen zu wählen.

## § 20.

Jeder Bienenhalter ist verpflichtet, jedem an demselben Orte oder nicht weiter als eine halbe Stunde entfernt wohnenden Bienenhalter seinen Bienenstand zwischen Sonnenauf- und Niedergang im Beisein der Ortspolizeibehörde zu zeigen.

## § 21.

Alle Stöcke, an denen sich raubende Bienen zeigen, muss der Besitzer untersuchen lassen, auch gestatten, dass die abfliegenden Bienen mit pulverisirter Kreide bestreut werden.

## § 22.

Richtet der fremde Bienenhalter bei der Untersuchung Schaden an, so hat er doppelten Ersatz zu leisten.

## § 23.

Weigert sich ein Bienenhalter oder in dessen Abwesenheit die Hausangehörigen, den in den §§ 20, 21 auferlegten Verpflichtungen nachzukommen, so sind durch die Polizeibehörde sofortige Zwangsmassregeln zu ergreifen und ist ausserdem die blosser Weigerung mit Strafe zu belegen.

## § 24.

Der fremde wie der einheimische Bienenhalter können je zwei Zeugen zuziehen. In Abwesenheit des Districtssachverständigen steht dem fremden Bienenhalter das Recht zu, zu bestimmen, welche Stöcke zu untersuchen und welche Bienen mit Kreide zu bestreuen sind.

## § 25.

Die Polizeibehörde soll nur dann dem Antrage des Bienenhalters, den Stand eines Andern zu untersuchen, nachgeben, wenn der Antragsteller zuvor 15 Sgr. hinterlegt hat. Erfolgt innerhalb 8 Wochen der Nachweiss, dass raubende Bienen auf dem untersuchten Stande wirklich vorhanden waren, nicht, so verfällt der Betrag der Ortsarmenkasse.

## § 26.

Findet sich in einem untersuchten Stocke oder auf dem Stande oder auch nur in der Nähe desselben ein Gefäss mit Honig oder sonstigen Süssigkeiten, so ist solches durch die Polizei zu confisciren und zu asserviren behufs Erforschung etwa stattgehabter Vergiftung.

## § 27.

Kaufleute, Honighändler, Methbrauer, Pfefferküchler und überhaupt Geschäftsleute, welche mit Honig handeln oder denselben verarbeiten, dürfen die damit gefüllt gewesenen Gefässe nur völlig gereinigt offen hinstellen, wegen der andernfalls entstehenden Gefahr der Ansteckung durch Faulbrut. Contraventionen sind mit einem Thaler und im Wiederholungsfalle mit fünf Thalern zu bestrafen.

## § 28.

Wer in Räumen, in welchen Süssigkeiten aufbewahrt oder verarbeitet werden, den Bienen den Einflug nicht verwehrt, oder wenn sie bereits eingedrungen sind, den freien Abflug nicht gestattet, oder wer vorsätzlich Bienen, ohne nachweisen zu können, dass sie die seinigen sind, wegfängt, beschädigt oder tödtet, gleichviel ob auf eigenem oder fremdem Grund und Boden und aus welchen Motiven, ingleichen wer durch das Leben des Menschen gefährdende Substanzen die Tödtung der Bienen veranlasst, — wird mit den Strafen belegt, welche das Gesetz für die aus Rache, Bosheit oder Muthwillen zugefügte Beschädigung des Lebens oder des Eigenthums Anderer festsetzt.

Wurde für das Fangen oder Tödteten der Bienen eine Belohnung versprochen, so ist die Strafe für jeden der Betheiligten zu verdoppeln.

## § 29.

In den zuerst gedachten Fällen des § 28 verliert der Beschädiger das Recht, Bienen zu halten, auf zehn Jahre und hat für jeden beschädigten Stock den Besitzer mit einem Thaler zu entschädigen. Im Falle der Tödtung der Bienen durch lebensgefährliche Substanzen verliert der Thäter jenes Recht für immer und muss jeden durch die Vergiftung geschädigten Stock mit sechs Thalern vergüten.

## § 30.

Wer nicht selbst Bienenzucht treibt oder anderweit zum Handel mit Honig und Wachs berechtigt ist, hat zu seiner Legitimation zum Handel mit diesen Objecten ein ortspolizeiliches, auf bestimmte Person und Zeit lautendes Zeugniß bei sich zu führen.

## § 31.

Werden Bienen zum Hilfsobject angegeben oder mit Arrest belegt, so dürfen sie vor dem Verkauf nicht von ihrem Standorte entfernt werden, sondern es ist auf andere Weise für die Sicherheit des Gläubigers zu sorgen. In allen dringlichen Fällen ist der Districts-Sachverständige darüber zu hören.

## § 32.

Bienen in beweglichen Wohnungen gehören zum Erbe (Allode); in unbeweglichen dagegen, als ein Zubehör des Grundes und Bodens, zum Lehen. Ausnahmen sind durch specielle Rechtstitel nachzuweisen.

## § 33.

Bei keiner Art des Erwerbes von Bienenstöcken findet eine Gewährleistung statt, es sei denn, dass eine solche schriftlich und für bestimmt bezeichnete Fälle zugesichert worden.

## § 34.

Bei dem Beginne eines Niesbrauches von Bienenstöcken und der Erpachtung von Nutzungen eines Bienenstandes sind die Bienenvölker von dem Districtssachverständigen oder den Betheiligten selbst zu taxiren und es ist, wenn die Auflösung jener Rechtsverhältnisse zu einer anderen Jahreszeit erfolgt, als die war, wo sie entstanden sind, der Taxwerth für die übernommenen Stöcke zu entrichten, wogegen die vorhandenen Stöcke dem Niesbraucher, bezüglich Pächter verbleiben.

## § 35.

Hat jedoch eine Schätzung nicht stattgefunden oder ist ein schriftliches Abkommen darüber nicht aufgesetzt, so sind so viele Stöcke zurückzugeben, als übernommen worden sind, und es findet eine Gewährleistung wegen der Güte der zurückgewährten Stöcke nicht statt.

## § 36.

Für den Schaden, den seine Bienen anrichten, haftet der Bienenhalter nur:

1. wenn er gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes handelt,
2. wenn ihm dieses Gesetz den Schadenersatz auferlegt, und
3. wenn er den zugefügten Schaden verschuldet.

## § 37.

Schadenersatz findet nicht statt, wenn Stöcke ganz oder theilweise von fremden Bienen ausgeraubt werden. Die raubenden Bienen dürfen bei Vermeidung der im § 29 angedrohten Strafen weder weggefangen noch beschädigt oder getödtet werden.

## § 38.

Bei privatrechtlichen Streitigkeiten zwischen Bienenhaltern und Dritten oder zwischen Bienenhaltern selbst wegen Schadenersatzes auf Grund der §§ 28, 29 soll das nach dem Streitobjecte landesgesetzliche Verfahren eingeleitet werden. Dagegen hat bei privatrechtlichen Streitigkeiten zwischen Bienenhaltern das landesgesetzlich kürzeste gerichtliche Verfahren stattzufinden.

Vor Einleitung desselben sollen die Gerichte bemüht sein, die Sache durch Compromiss zu erledigen.

Durch dieses Gesetz sind alle bisher giltigen gesetzlichen Vorschriften und Observanzen, insoferne sie darin nicht als noch giltig bezeichnet werden, aufgehoben.